

BVGer D-3886/2006 vom 6. Juni 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3886_2006

FR: TAF D-3886/2006 du 6 juin 2008

IT: TAF D-3886/2006 del 6 giugno 2008

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführerin ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 sowie 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck

bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

In der Beschwerde macht die Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend, die sudanesishe Regierung versuche mit allen Mitteln, die vorgefallenen Menschenrechtsverletzungen in Darfur vor der sudanesischen Bevölkerung zu verbergen. Auch kritische Nachforschungen würden bereits im Keime erstickt. Allerdings sei festzustellen, dass Frauen aus traditionellen Gründen generell weniger häufig in Haft genommen würden. Ferner seien schon zahlreiche sudanesishe Flüchtlinge trotz legaler Ausreise in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt worden, zumal sowohl die Papierbeschaffung als auch die Ausreise im Sudan mittels Beziehungen oder Bestechung kein Problem darstellten. Nur scheinbar die Vorinstanz gegen diese Erkenntnis der vormaligen ARK immun zu sein. Ebenfalls gefehlt habe die Vorinstanz, indem sie in der Befragung die von der Beschwerdeführerin erwähnte Frauenorganisation auf Englisch unkorrekt benannt habe. Es sei zu einer Verwechslung von United mit Union gekommen. Ferner müsse aufgrund der neuesten Ereignisse in den drei Gliedstaaten des Darfur von einem neuen Genozid im Sudan gesprochen werden. In Anbetracht der Zuspitzung der Situation im Darfur müsse die Rückführung von Asylsuchenden zur Zeit als unzulässig, zumindest aber als unzumutbar angesehen werden.

E. 5

Entgegen den Vorbringen in der Beschwerde ist nicht von einem tatsächlichen Engagement der Beschwerdeführerin in ihrem Heimatstaat auszugehen. Dieser Schluss drängt sich beispielsweise aufgrund ihrer Schilderungen zu Aktivitäten auf, die einen hohen persönlichen Einsatz erforderlich gemacht hätten. So machte die Beschwerdeführerin anlässlich der Befragung vom 21. September 2004 in der Empfangsstelle geltend, ihr Verein habe am 7. August 2004 eine Vorlesung mit dem Thema "Die Lage der Frauen im Sudan" organisiert (vgl. A1/12 S. 6). Wie demgegenüber dem Anhörungsprotokoll vom 23. September 2004 zu entnehmen ist, lautete der Titel des Vortrags "Die Lage und Vorkommnisse in Darfur" (A8/18 S. 13). Offensichtlich handelt es sich nicht um dasselbe Thema, was insofern aufschlussreich ist, als die Beschwerdeführerin bei dieser Veranstaltung nicht etwa dem Publikum zuzurechnen gewesen wäre, sondern persönlich den Vortrag hätte halten sollen. Aufgrund des typischerweise nicht ganz unerheblichen Aufwands bei der Vorbereitung eines Vortrags ist davon auszugehen, die Beschwerdeführerin wäre auch nach Jahren noch in der Lage gewesen, den korrekten Titel widerspruchsfrei zu nennen, wenn sie tatsächlich einen Vortrag hätte halten sollen. Aufgrund ihres Unvermögens drängt sich der Schluss auf, die Beschwerdeführerin könne bei ihren Vorbringen nicht auf Erinnerungen an tatsächliche Begebenheiten zurückgreifen. Bestätigt wird diese Schlussfolgerung auch durch die unzutreffende Bezeichnung einer Frauenorganisation (Sudanese United Women), welche entgegen den Vorbringen in der

Beschwerde nicht dem Dolmetscher angelastet werden kann, hat doch die Beschwerdeführerin den Namen in der beanstandeten englischen Fassung eigenhändig zu Papier gebracht (A8/18 S. 3, 18). Wäre sie - wie behauptet - tatsächlich jahrelang Mitglied dieser Organisation gewesen (A1/12 S. 5), müsste sie diese zumindest korrekt benennen können. Das fehlende Engagement der Beschwerdeführerin im Heimatstaat ergibt sich des Weiteren auch aus der Diskrepanz zwischen den tatsächlichen Verhältnissen bezüglich der Flüchtlingscamps im Sudan und dem anlässlich der Anhörungen dokumentierten, mehr als dürftigen Kenntnisstand der Beschwerdeführerin hierüber. Wie die Vorinstanz ferner zu Recht festgestellt hat, zeichnen sich die Vorbringen der Beschwerdeführerin namentlich zum Ursprung der angeblichen Verfolgung (A8/18 S. 7, 14) wie auch zu den staatlichen Reaktionen auf ihr angebliches Verhalten dadurch aus, dass sie wirklichkeitsfremd erscheinen. Dementsprechend können ihre Vorbringen zu den angeblichen, regimefeindlichen Aktivitäten im Sudan beziehungsweise zu den angeblich fluchtauslösenden Umständen nicht geglaubt werden. Auch aus der Sicht der sudanesischen Behörden lag offenbar nichts Nachteiliges gegen die Beschwerdeführerin vor, hätten sie ihr doch andernfalls nicht noch am 19. Juli 2004 einen Reisepass ausgestellt. Der Beschwerdeführerin ist es damit nicht gelungen, für den Zeitpunkt ihrer Ausreise aus dem Sudan eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Vor diesem Hintergrund ist zu schliessen, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus dem Sudan in den Augen der sudanesischen Behörden als unbescholtene Bürgerin galt.

E. 6

Schliesslich stellt sich die Frage einer Gefährdung der Beschwerdeführerin im Falle der Rückkehr aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe. Im Verlauf des Beschwerdeverfahrens hat die Beschwerdeführerin unter Vorlage zahlreicher Beweismittel auf fortgesetzte und ihres Erachtens erhebliche politische Aktivitäten in der Schweiz verwiesen, aufgrund welcher sie in ihrer Heimat flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu gewärtigen habe. Demgegenüber ist das BFM in seiner ergänzenden Vernehmlassung vom 5. Februar 2008 im Wesentlichen zum Schluss gelangt, die Beschwerdeführerin verfüge über kein derartiges politisches Profil, welches sie bei der Rückkehr in den Sudan einer konkreten Gefährdung aussetzen würde.

E. 6.1

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - insbesondere durch politische Exilaktivitäten - eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, sich somit auf das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe beruft, hat begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2006 Nr. 1 E. 6.1 S. 10; 2000 Nr. 16 E. 5a S. 141 f.). Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss der Asylgewährung. Die vom Gesetzgeber bezweckte Bestimmung subjektiver Nachfluchtgründe als Asylausschlussgrund verbietet ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat, die für sich allein nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausreichen (vgl. EMARK 1995 Nr. 7 E. 7b und 8 S. 67 und 70).

E. 6.2

Wie sich aus der Beweismittelleingabe vom 27. Oktober 2006 ergibt, suchte die Beschwerdeführerin in der Schweiz eine Organisation, welche sich für die Menschenrechte im Darfur und im Sudan einsetzt. Da sie anscheinend nicht fündig wurde, beteiligte sie sich schliesslich an der Gründung eines Vereins (DFEZ; Darfur Friedens- und Entwicklungszentrum) und amtet - wie der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister zu entnehmen ist - als Direktorin und Vorstandsmitglied dieses Vereins. Gleichzeitig reichte die Beschwerdeführerin einige Fotos ein, auf denen sie als Demonstrationsteilnehmerin abgelichtet ist. Aufgrund der Vorgeschichte der Beschwerdeführerin und verschiedenen Begleitumständen drängt sich allerdings der Eindruck auf, sie habe sich lediglich in der Pose einer Demonstrantin fotografieren lassen, um den schweizerischen Asylbehörden ein in Wirklichkeit nach wie vor nicht substantiell glaubhaft gemachtes politisches Engagement beziehungsweise subjektive Nachfluchtgründe vorzutäuschen. So ist nicht recht ersichtlich, weshalb ein Verein, welcher kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, ins Handelsregister eingetragen werden soll; bezeichnenderweise wurde denn auch lediglich die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister und nicht ein Auszug aus dem Handelsregister eingereicht. Immerhin ermöglichte schon diese Anmeldung, die Beschwerdeführerin nicht als gewöhnliches Vereinsmitglied, sondern als "Direktorin" in einer herausgehobenen Position zu präsentieren. Indessen vermag diese mittlerweile in gewissen Emigrantenkreisen und -vereinen verbreitete Mühewaltung bei der Konstruktion subjektiver Nachfluchtgründe nicht zu überzeugen. Allzu häufig - wie insbesondere vorliegendenfalls - drängt sich nämlich der Eindruck auf, der (wahre) Vereinszweck bestehe nicht in der Verfolgung politischer Interessen, sondern der Beschaffung von Beweismitteln, welche subjektive Nachfluchtgründe belegen sollen. Man darf darüber hinaus auch davon ausgehen, dass die sudanesischen Behörden kein Interesse an derartigen, politisch unbedeutenden Aktivitäten ihrer Landsleute haben, mit denen Emigranten offensichtlich eine vorläufige Aufnahme in ihrem Zielland anvisieren. Das Interesse der sudanesischen Behörden ist in Wirklichkeit beschränkt auf die eigentlichen Regimegegner, welche gegebenenfalls mit den zur Verfügung stehenden, beschränkten Personalressourcen überwacht werden, soweit dies überhaupt möglich ist. Die Beschwerdeführerin gehört nicht zu dieser Kategorie von Zielpersonen. Dies ergibt sich zum einen aus dem Umstand, dass ihr die sudanesischen Behörden einen Reisepass ausgestellt und ihre legale Ausreise über den bestens kontrollierten Flughafen von Khartoum zugelassen haben. Ihre späteren Aktivitäten, soweit diese über ihre unumgängliche Mitwirkung an der Produktion der eingereichten Beweismittel hinausgehen, verschaffen der Beschwerdeführerin kein Profil, welches die sudanesischen Behörden als staatsfeindliche Aktivität im Ausland auffassen könnten. Vor diesem Hintergrund besteht kein hinreichender Anlass zur Annahme, dass die Beschwerdeführerin bei der Rückkehr in den Sudan mit ernsthaften Nachteilen von Seiten des sudanesischen Regimes zu rechnen hätte. Insofern unterscheidet sich der vorliegende Fall wesentlich von dem in der Eingabe vom 25. Februar 2008 zitierten Fall BVGE 6782/06, wo es um einen tatsächlich engagierten, politisch profilierten Sudanese ging, dessen offizielle Teilnahme an einer UNO-Konferenz als erwiesen erachtet wurde. Der Beschwerdeführerin ist es zwar ebenfalls gelungen, eine Teilnehmerkarte der UNO zu ergattern, doch verleiht auch der Besitz einer solchen noch kein politisches Profil. Eine Gleichbehandlung dieser beiden Fälle wäre in Anbetracht ihrer Verschiedenartigkeit nicht sachgerecht. Bei dieser Sachlage ist die geltend gemachte Furcht vor künftiger Verfolgung

als unbegründet zu erkennen, weshalb das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen im Sinne von Art. 54 AsylG zu verneinen ist.

E. 7.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 7.3

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 7.4

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.5

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. Mario Gattiker, Das Asyl und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl., Bern 1999, S. 89). Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Sudan ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Sudan dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis

des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR, Bensaid gegen Grossbritannien, Urteil vom 6. Februar 2001, Recueil des arrêts et décisions 2001-I, S. 327 ff.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Sudan - ausgenommen die Region Darfur - lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Es erscheint im Weiteren nicht wahrscheinlich, dass die arabischstämmige Beschwerdeführerin, welche keiner Risikogruppe angehört, im Falle ihrer Rückkehr in den Sudan allein infolge ihres Auslandsaufenthaltes respektive ihrer Asylgesuchstellung in der Schweiz in menschenrechtswidriger Weise festgehalten und verhört würde. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.6

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 7.7

Den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts zufolge besteht ausserhalb der Region Darfur keine Situation allgemeiner Gewalt, obschon es am 10. Mai 2008 Rebellen aus Darfur gelungen ist, überraschend nach Om Durman - dem Herkunftsort der Beschwerdeführerin - vorzustossen. Indessen haben die sudanesischen Sicherheitskräfte die Blitzattacke umgehend zurückgeschlagen, weshalb derzeit keine konkreten Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückführung in den Sudan einer konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG ausgesetzt wäre. Dementsprechend ist der Wegweisungsvollzug dorthin als generell zumutbar zu qualifizieren. Ferner sind auch keine individuellen, in der Person der Beschwerdeführerin gelegenen Gründe ersichtlich, die den Wegweisungsvollzug als unzumutbar erscheinen lassen würden. Es handelt sich bei der Beschwerdeführerin um eine junge und - laut Akten - gesunde Frau mit universitärem Handelsdiplom (bachelor), welche arabischer Muttersprache ist und über mittelmässige Englischkenntnisse verfügt. Sie hat nach eigenen Angaben nach ihrer Ausbildung zwar keine Erwerbstätigkeit aufgenommen und stattdessen von Mitteln ihres Vaters gelebt. Es ist aber in Anbetracht ihrer überdurchschnittlichen Ausbildung davon auszugehen, dass es ihr gelingen wird, sich im Sudan eine eigene wirtschaftliche und soziale Existenz aufzubauen, zumal sie im Raum Khartoum beziehungsweise Om Durman über ein Beziehungsnetz verfügt, welches sie beim Aufbau einer neuen Existenz unterstützen kann. So leben denn in Om Durman unter anderem ihre Eltern, welche in wirtschaftlich ausgezeichneten Verhältnissen leben sollen, und in der Nachbarstadt Khartoum ihr etwa gleichaltriger Verlobter. Nach dem Gesagten erweist sich Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.8

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 8

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Indessen wurde mit Zwischenverfügung vom 3. November 2004 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen, weshalb in Anbetracht der fortbestehenden Bedürftigkeit auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.